

Information zu den wichtigsten Änderungen im Versicherungsvertragsgesetz auch VVG

Die Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) wird am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Für Verträge, die nach dem 1. Januar 2022 abgeschlossen werden, gilt das neue VVG. Die Überarbeitung wird viele Vorteile für die Versicherungsnehmer bringen und soll die Versicherungsbranche vereinfachen.

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Änderungen für die Versicherungsnehmer.

Einführung eines 14-tägigen Widerrufsrechtes für Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer haben eine Bedenkzeit von 14 Tagen, um von ihrem Vertrag zurückzutreten.

Ordentliches Kündigungsrecht nach drei Jahren für beide Vertragsparteien

Versicherungsnehmer können langfristige Verträge auch zum Ende des dritten Versicherungsjahres kündigen. Dadurch werden die sogenannten "rechtswidrigen Verträge" beseitigt.

Verlängerung der Verjährungsfrist von zwei auf fünf Jahre

Ansprüche aus Versicherungsverträgen unterliegen nun einer Verjährungsfrist von fünf Jahren nach dem Schadensereignis, anstatt der bisherigen zwei Jahre. Hier ist die Krankentaggeldversicherung eine Ausnahme. Bei der Krankentaggeldversicherung verjähren Ansprüche wie bis anhin nach 2 Jahren.

Genehmigung der Police

Die vorbehaltlose Annahme der Police, welche nach 4 Wochen bei Erhalten der Police gilt, wird aufgehoben. Policen müssen neu immer genehmigt werden.

Verzicht auf das Widerrufsrecht des Krankenversicherers

Nur versicherte Personen haben im Schadensfall das ordentliche Kündigungsrecht.

Kompatibilität des VVGs mit E-Commerce

E-Commerce ist entlang der gesamten Wertschöpfungskette möglich. Kündigungen können daher auch in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen.

Einführung eines allgemeinen Direktanspruchs gegen alle Haftpflichtversicherer

Der Geschädigte kann den Haftpflichtversicherer des Verursachers des Schadens in Anspruch nehmen, auch wenn nicht der Geschädigte, sondern der Verursacher den Vertrag mit der Versicherung abgeschlossen hat.

Optimum wird die Änderungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers mit dem Versicherer verhandeln. Ihr Kundenbetreuer steht Ihnen bei Fragen oder Anmerkungen jederzeit zur Verfügung.

Quelle: Dokument SVV (zur VVG Revision)